

besser der Privatindustrie und den Capitalisten vorbehalten. Die Feststellung gewisser Grenzen rücksichtlich der Höhe der auszuleihenden Gelder möchte sich ebensowohl aus Rücksicht auf die freie Disposition über die Staatsgelder, als aus dem Grunde empfehlen, daß, wenn die Summe der in dieser Weise ausgeliehenen Staatsgelder sehr groß ist, dann in kritischen Zeiten, wo der Staat in den Fall kommen kann, seine Baarmittel zu brauchen und zurückzuziehen, aus einer solchen Zurückziehung aber in solcher Zeit leicht größerer Nachtheil für die Privatverhältnisse und den Privatcredit entstehen, als die Vortheile wären, welche die Einrichtung in ruhiger Zeit brachte. Die weitere Ansammlung eines Reservefonds kann die Deputation nicht empfehlen, weil, wenn die ganze hier fragliche Operation innerhalb der bevormorteten Grenzen gehalten wird, dann es überflüssig erscheint, weitere Summen für mögliche Verluste anzuzusammeln.

Bis jetzt hat sich noch gar kein Verlust ergeben und hoffentlich wird es auch ferner so gehen, wenn die Verwaltung den Anträgen der Deputation entspricht. Nach Mittheilung der königlichen Commissare werden Seiten des Finanzministeriums die Werthpapiere bestimmt, auf welche Darlehen zulässig erscheinen, sowie die Course, bis zu welchen dieselben als Unterpfand angenommen werden dürfen.

Daß die Finanzverwaltung für Operationen der fraglichen Art eine ausdrückliche ständische Ermächtigung zu haben wünscht, kann die Deputation nur für gerechtfertigt halten. Sollten aber für diese Geschäfte gewisse Rechts-eremtionen sich erforderlich machen, wie sie größeren Creditinstituten zustehen, so würden dieselben auf demselben Wege zu ertheilen sein, welcher diesen Instituten gegenüber eingehalten worden ist.

Es beantragt hiernach die Deputation, die Staatsregierung in der ständischen Schrift zu ermächtigen:

Die Cassenbestände der Lotterieverwaltung, soweit es die Bedürfnisse der Finanzhauptcasse gestatten und die betreffende Summe den Gesamtbetrag des Ueberschusses der Lotterie in der laufenden Finanzperiode nicht übersteigt, zeitweilig zur Gewährung an Darlehen auf kurze Zeit, gegen unterpfändliche Einsetzung sicherer Werthpapiere, zu benutzen.

Im Uebrigen aber empfiehlt die Deputation Pos. 19, wie postulirt, mit

350,000 Thln.

zu genehmigen.

Präsident Haberkorn: Wünscht Jemand zu Pos. 19 das Wort? — Herr Staatsminister.

Staatsminister v. Friesen: Ich ergreife das Wort bloß, um den geehrten Herrn Referenten um eine Erläuterung zu bitten. Der Antrag Seite 744 lautet so:

„die Cassenbestände der Lotterieverwaltung, soweit es die Bedürfnisse der Finanzhauptcasse gestatten und die betreffende Summe den Gesamtbetrag des Ueberschusses der Lotterie in der laufenden Finanzperiode nicht übersteigt, zeitweilig zur Gewährung an Darlehen auf kurze Zeit, gegen unterpfändliche Einsetzung sicherer Werthpapiere, zu benutzen“.

Auf Seite 743 hat aber die geehrte Deputation selbst anerkannt, daß es wünschenswerth sei, auch augenblicklich entbehrliche Bestände bei der Landrentenbank in gleicher

Weise verbend anzulegen. Diese kann man nun nicht unter den disponiblen Beständen der Lotteriecasse mit versehen. Es wäre daher sehr wünschenswerth, wenn die geehrte Deputation sich darüber ausspräche und dann im Protokoll bemerkt würde, daß durch die Fassung des Antrags die vorher erwähnte Anlegung augenblicklich entbehrlicher Bestände bei der Landrentenbank nicht hat ausgeschlossen werden sollen.

Referent Georgi: Es ist da, wo von den Geldern der Landrentenbank im Berichte gesprochen wird, welche zu einer solchen Operation zu verwenden sein würden, ausdrücklich gesagt, daß die Deputation eine solche Verwendung unter den im Berichte angegebenen Bedingungen für zulässig erklären würde. Daraus geht schon hervor, daß bei Erfüllung dieser Voraussetzungen die Deputation der Ansicht ist, die temporäre Verwendung disponibler Gelder bei der Landrentenbank zu befürworten. Wenn der Schlufsantrag nicht anders gefaßt ist, so führe ich als Grund dafür an, daß in dem Ermächtigungsantrage, den die Staatsregierung an die Deputation hatte gelangen lassen, auch Nichts erwähnt war, als die „Cassenbestände der Lotterieverwaltung.“ Er liegt vor mir. Ich bestätige aber gern, daß die Deputation von der Ansicht ausging, daß auch eine temporäre Verwendung disponibler Gelder der Landrentenbank unter den Vorsichtsmaßregeln und Voraussetzungen, welche von der Deputation befürwortet worden sind, unbedenklich erscheinen.

Staatsminister v. Friesen: Damit bin ich vollkommen einverstanden und habe nur den Wunsch auszusprechen, daß dies ins Protokoll aufgenommen werde.

Präsident Haberkorn: Wenn Niemand weiter zu sprechen begehrt, schließe ich die Debatte und sofern der Herr Referent Nichts hinzuzufügen hat, frage ich die Kammer, ob die Staatsregierung in der ständischen Schrift ermächtigt werden soll:

„Die Cassenbestände der Lotterieverwaltung, soweit es die Bedürfnisse der Finanzhauptcasse gestatten und die betreffende Summe den Gesamtbetrag des Ueberschusses der Lotterie in der laufenden Finanzperiode nicht übersteigt, zeitweilig zur Gewährung an Darlehen auf kurze Zeit, gegen unterpfändliche Einsetzung sicherer Werthpapiere, zu benutzen?“

Einstimmig Ja.

Genehmigt die Kammer Pos. 19 mit 350,000 Thalern? — Einstimmig Ja.

Referent Georgi: In den Erläuterungen heißt es: Pos. 20. Pensions- und Besoldungsabzüge für den Staatspensionsfond.

Die im Allgemeinen erfolgte Aufbesserung der Gehalte der Staatsdiener läßt theils an monatlichen Abzügen, theils an jährlichen Beiträgen eine fernere Erhöhung des bis-